

II-4170 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

IV-50.004/42-1/78

1010 Wien, den 12. August 1978
Stubenring 1
Telephon 57 56 55

1975AB

1978-08-18
zu 2006/J

Beantwortung

der Anfrage der Abgeordneten Dr. LEIBENFROST,
LANDGRAF und Genossen an die Frau Bundes-
minister für Gesundheit und Umweltschutz
betrifftend Lebensmittelgesetz
(Nr. 2006/J-NR/1978)

In Beantwortung der an mich gerichteten Anfrage
teile ich mit:

Gemäß § 39 Abs. 5 des Lebensmittelgesetzes 1975
ist auf Verlangen der Partei für eine Probe, die von
einem Aufsichtsorgan entnommen worden ist, vom Bund
eine von der zuständigen Behörde zu bestimmende Ent-
schädigung zu leisten.

Wird dieses Verlangen schriftlich gestellt oder
bei mündlichem Vorbringen darüber eine Niederschrift
aufgenommen, so werden solche Vorbringen gemäß § 14
Tarifpost 6 Abs. 1 des Gebührengesetzes gebühren-
pflichtig; sie unterliegen einer festen Gebühr von
S 70,-.

Es trifft zu, daß sich das Ausmaß der Eingaben-
gebühr faktisch in vielen Fällen in Richtung einer
erheblichen Minderung der Entschädigung für entnommene
Warenproben auswirkt und manchmal die Höhe dieser
Entschädigung übersteigt.

- 2 -

Ich habe daher den Herrn Bundesminister für Finanzen, in dessen Bereich bekanntlich die Vollziehung des Gebühren- gesetzes fällt, auf diese Problematik hingewiesen und ihn gebeten, die Angelegenheit einer Überprüfung zu unter- ziehen.

Aus rechtssystematischen und verwaltungsorganisa- torischen Gründen sehe ich mich nicht in der Lage, der in der Anfrage vorgebrachten Anregung näher zu treten, im Rahmen einer Novellierung des Lebensmittelgesetzes 1975 eine amtswegige Entschädigungspflicht für entnommene, nicht beanstandete Warenproben festzulegen. In diesem Zusammenhang sei mir gestattet darauf hinzuweisen, daß die Bestimmungen über die Entschädigung von Warenproben in dem vom Nationalrat einstimmig beschlossenen Lebens- mittelgesetz 1975 nahezu wortgleich aus dem Lebensmittel- gesetz 1951 übernommen worden sind.

Dem Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz stehen Aufzeichnungen über die Höhe der insgesamt ent- richteten Gebühren für die in Rede stehenden Anträge nicht zur Verfügung.

Der Bundesminister:

Reinhold